



# Kinderschutzkonzept Haus für Kinder Franziska Hager

Haus für Kinder Franziska Hager  
Franziska Hager Straße 1a  
83209 Prien am Chiemsee  
[39011@jh-obb.de](mailto:39011@jh-obb.de)

Stand Juli 23



## **Kinder**

Sind so kleine Hände  
Winz'ge Finger dran  
Darf man nicht drauf schlagen  
Die zerbrechen dann

Sind so kleine Füße  
Mit so kleinen Zeh'n  
Darf man nie drauf treten  
Könn'n sonst nicht mehr geh'n

Sind so kleine Ohren  
Scharf, und ihr erlaubt  
Darf man nie zerbrüllen  
Werden davon taub

Sind so schöne Münder  
Sprechen alles aus  
Darf man nie verbieten  
Kommt sonst nichts mehr raus

Sind so klare Augen  
Die noch alles seh'n  
Darf man nie verbinden  
Könn'n sie nichts versteh'n

Sind so kleine Seelen  
Offen und ganz frei  
Darf man niemals quälen  
Geh'n kaputt dabei

Ist so'n kleines Rückgrat  
Sieht man fast noch nicht  
Darf man niemals beugen  
Weil es sonst zerbricht

Grade, klare Menschen  
Wär'n ein schönes Ziel  
Menschen ohne Rückgrat  
Hab'n wir schon zu viel

Bettina Wegner 1997



# Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	5
1.1	Inhalte des Konzeptes zum Schutz vor Gewalt.....	5
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	6
2	Definition von sexueller Gewalt und Übergriffen .....	6
2.1	Was ist Gewalt? .....	6
2.2	Sexuelle Gewalt .....	7
2.3	Was ist ein sexueller Übergriff?.....	7
2.4	Sexueller Missbrauch .....	8
2.5	Wann ist ein Verhalten für uns grenzverletzend oder übergriffig?.....	8
2.6	Durch wen kann Gewalt ausgeübt werden? .....	9
3	Risikoanalyse .....	9
3.1	In welchen Situationen sind die Kinder in unserem Haus besonders gefährdet? .....	9
3.2	Gibt es im Haus besondere Gefahrenzonen?.....	9
4	Regeln zum Schutz der Kinder .....	10
4.1	Allgemeine Regeln .....	10
4.2	Regeln zum Umgang der Mitarbeitenden in Bezug auf die Nähe und Distanz zu den Kindern.....	10
4.3	Regeln zur Nähe und Distanz unter Kindern.....	10
4.4	Allgemeine Regeln für Eltern und andere Angehörige .....	11
4.5	Regeln zwischen Eltern und den eigenen Kindern in der Kita.....	11
4.6	Regeln für Eltern im Umgang mit fremden Kindern.....	11
4.7	Diese Regeln gelten zwischen Erwachsenen .....	12
5	Intervention .....	12
5.1	So verhalte ich mich als Mitarbeitender, wenn ich eine unangemessene Situation beobachte .....	12
5.1.1	Übergriffiges bzw. grenzverletzendes Verhalten durch Mitarbeitende .....	12
5.1.2	Vorgehen bei Gefährdung durch die Eltern innerhalb der Einrichtung .....	13
5.2	Vorgehen bei sexueller Gewalt.....	13
5.2.1	Sexuelle Gewalt an Kindern durch Mitarbeitende .....	13
5.2.2	Übergriffiges Verhalten unter Kindern .....	13
5.3	Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im privaten Umfeld des Kindes .....	14
5.4	Selbstmitteilungen von Kindern .....	14
6	Aufarbeitung und Umgang mit Verdachtsmomenten .....	14



6.1	Vorerfahrungen mit Gewalt.....	14
6.2	Aufarbeitung bei Gewalterfahrungen .....	14
6.3	Rehabilitierung bei falschen Verdächtigungen.....	15
7	Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung.....	15
7.1	Stärkung der Kinder in der Wahrnehmung ihrer Kinderrechte .....	15
7.2	Partizipation .....	16
7.3	Konzept zur sexuellen Bildung .....	16
7.4	Beschwerdemanagement.....	16
7.4.1	Beschwerdeverfahren für die Kinder .....	16
7.4.2	Beschwerdeverfahren für die Eltern .....	17
7.4.3	Beschwerdeverfahren für die Mitarbeitenden .....	17
7.5	Kontaktstellen/Notfallnummern.....	18
8	Personalentwicklung .....	19
8.1	Regelmäßige Fortbildungen .....	20
8.2	Personalauswahl – Kinderschutz von Anfang an.....	20
8.3	Einarbeitung.....	20
8.4	Personelle Engpässe .....	20
8.5	Selbstverpflichtung.....	22
8.6	Verhaltensampel zur Vermeidung von Grenzüberschreitungen.....	24
9	Qualitätssicherung im Kinderschutz.....	25
9.1	So stellen wir sicher, dass die Grenzen zwischen den Kindern geachtet und eingehalten werden.....	25
9.2	Gewährleistung der Einhaltung der Verhaltensregeln zwischen den externen Erwachsenen, Eltern und Kindern .....	25
9.3	Überarbeitung .....	25
10	Fazit.....	26
	Literaturverzeichnis .....	27



## 1 Einleitung

Im Haus für Kinder Franziska Hager der Diakonie Jugendhilfe Oberbayern begleiten wir Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Übertritt in die weiterführenden Schulen bei ihren Bildungsprozessen.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept hat das Team der Kindertageseinrichtung eine gemeinsame Handlungsleitlinie und Handlungsmöglichkeit geschaffen, welche für alle Mitarbeitende und sonstigen Akteurinnen/Akteure verbindlich ist. Es setzt sich mit den Themenbereichen Grenzüberschreitungen, Übergriffen und Gewalt sowie der Prävention und Intervention auseinander. Dieses Schutzkonzept gibt zugleich Orientierung und Handlungssicherheit mit dem Ziel, Kindern und Jugendlichen einen sicheren Ort zu bieten, an dem sie zu starken Persönlichkeiten heranwachsen können.

Dieses Konzept wurde von den Leitungskräften und der Qualitätsbegleitung für die Betriebsaufnahme des Kinderhauses entwickelt.

Zukünftig wird es von allen Mitarbeitenden des Haus für Kinder Franziska Hager interaktiv und partizipativ weiterentwickelt und wird anschließend einmal pro Jahr in diesem gemeinsamen Rahmen aktualisiert und angepasst.

### 1.1 Inhalte des Konzeptes zum Schutz vor Gewalt

Unser Kinderschutzansatz setzt sich aus mehreren inhaltlichen Teilen zusammen, die teilweise in dieses Schutzkonzept integriert sind und darüber hinaus als zusätzliche Teile im Kinderschutz greifen. So ist das „Verfahren zum Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ im privaten Umfeld des Kindes eine wichtige Säule des Kinderschutzes, die in externen Dokumenten geregelt ist.

Auch die „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen“ regelt den fachlichen und dienstrechtlichen „Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“<sup>1</sup>. Diese sichert ein strukturiertes Verfahren und zielt in erster Linie auf fachliche Verbesserung und Qualitätsentwicklung ab. Sie beschreibt auch, wie im Falle falscher Verdächtigungen das Ansehen der Mitarbeitenden wiederhergestellt werden kann.

Das Konzept zur sexuellen Bildung ist ein präventives Element des Kinderschutzes. Es beschreibt die Grundlagen der kindlichen sexuellen Entwicklung, legt die Haltung der Einrichtung zur kindlichen Sexualität dar und benennt beispielsweise die Regeln und Grenzen des Doktorspiels.

Gemeinsam mit der Konzeption, die auf dem BEP<sup>2</sup> beruht, beschreiben diese Konzepte die Grundlagen des Kinderschutzes von der Prävention im Rahmen der Bildungsarbeit bis zur Intervention und Aufarbeitung. Dabei orientieren sie sich u.a. am „Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen“<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (2021): Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita. München. Online verfügbar unter: <https://dw.infosozial.de/infosozial/loadfile?fileid=408964>. Letzter Zugriff am 02.12.2022

<sup>2</sup> Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen; Staatsinstitut für Frühpädagogik München (2016): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. München. 7. Auflage.

<sup>3</sup> Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2021): Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen. Online verfügbar unter: [https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas\\_inet/kinderbetreuung/stmas\\_leitfadenschutzauftrag-kitas\\_a4\\_bf\\_kws.pdf](https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderbetreuung/stmas_leitfadenschutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf). Letzter Zugriff am 17.11.2022



## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Folgend werden allgemeine rechtliche Grundlagen benannt, die im Konzept teilweise genauer ausgeführt oder ergänzt werden.

Die ersten beiden Artikel des Grundgesetzes benennen die Menschenwürde als unantastbar und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Sie bilden die Grundlage der deutschen Gesetzgebung. Als anerkannter Träger der Jugendhilfe sind wir verpflichtet, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Im Rahmen des Schutzauftrags nach §§ 1 Abs.3 Nr.4, 8a, 45, 72a und 79a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) sind die Träger und Fachkräfte dazu verpflichtet, sich für den aktiven Schutz der uns anvertrauten Kinder einzusetzen und diesem nachzukommen.

Das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKibig) bildet als Landesgesetz des Freistaats Bayern die gesetzliche Grundlage der Kindertageseinrichtungen der Jugendhilfe Oberbayern). Der §9b BayKibig beschreibt noch einmal den Schutzauftrag sowie das Verfahren bei Kindeswohlgefährdung in unseren Kindertageseinrichtungen.

Auch der §8 des Präventionsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern spezifiziert die Anforderungen an Schutzkonzepte in Kindertageseinrichtungen.<sup>4</sup>

Unser Hauptziel ist es, wie es unter anderem im Art.19 der UN Kinderrechtskonvention beschrieben ist, die uns anvertrauten Kinder vor jeglichen Formen von Gewalt, Verwahrlosung oder Misshandlung zu schützen.

## 2 Definition von sexueller Gewalt und Übergriffen

Der Begriff der Gewalt sowie der sexuellen Gewalt umfasst zahlreiche Definitionen und Termini. Auch in der Literatur wird nach wie vor über Formulierungen und Grenzen der Begriffsdeutung diskutiert. Folgend werden die aus unserer Sicht treffenden Formulierungen genannt.

### 2.1 Was ist Gewalt?

Wie bereits benannt, gibt es nicht nur eine richtige Definition von Gewalt. Mit den nun folgenden Definitionen möchten wir uns der Thematik annähern.

Im soziologischen Sinn stellt Gewalt eine Ressource der Macht dar. Das bedeutet, dass der Gewaltausübende jemanden dazu bringen kann, zu tun, was er möchte und im Falle des Widerstrebens diesen dazu zwingen kann, den eigenen Willen auszuführen.

Im Kontext der Kita verstehen wir eine „illegitime Ausübung von Zwang auf verschiedenen Ebenen [...] Auf der persönlichen Ebene wird der Wille der Person, über die Gewalt ausgeübt wird, missachtet oder gebrochen“<sup>5</sup>.

Als für uns allgemein gültige Definition möchten wir die folgende nutzen:

---

<sup>4</sup> Evangelischer Kitaverband (2022): Kita als sicherer Ort. Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas. Nürnberg. Online verfügbar unter: [https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user\\_upload/materialien\\_a\\_bis\\_z/kinderschutz/HANDOUT\\_Bereichsbezogenes\\_Schutzkonzept\\_-\\_Stand\\_11.04.2022.pdf](https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/HANDOUT_Bereichsbezogenes_Schutzkonzept_-_Stand_11.04.2022.pdf). Letzter Zugriff am 22.11.2022

<sup>5</sup> IMMA (2022): Leitlinien 3. Schutzkonzept von IMMA e.V. München. Online verfügbar unter: <https://imma.de/%C3%BCber-uns/leitlinien/schutzkonzept-von-imma-ev/> Letzter Zugriff am 14.11.2022



---

*„Gewalt ist jedes Mittel, das eingesetzt wird, um einem anderen Menschen den eigenen Willen aufzuzwingen oder etwas machen zu lassen, was er oder sie nicht möchte (Durchsetzung von Macht).“<sup>6</sup>*

---

Gewalt kann verbal, psychisch sowie physisch ausgeübt werden.

## 2.2 Sexuelle Gewalt

Aus strafrechtlicher Sicht sind alle sexuellen Handlungen mit und ohne Körperkontakt unter Strafe gestellt, wenn die betroffene Person jünger als 14 Jahre ist. Somit ist nahezu jede sexuelle Handlung solcher Art eine Straftat nach §176 StGB<sup>7</sup>.

---

*„Unter sexueller Gewalt versteht man sexuelle Handlungen vor und an Kindern und Jugendlichen, bei denen der Täter oder die Täterin eine Macht- und Autoritätsposition ausnutzt, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Sexueller Missbrauch umfasst ein breites Spektrum einmaliger und wiederholter sexueller Handlungen ohne Körperkontakt bis hin zu invasiver, penetrierender Gewalt, die sich über Jahre hin erstrecken kann.“<sup>8</sup>*

---

Ergänzend dazu möchten wir folgende Erklärung nennen: „Alltägliche sexuelle Anmache, anzügliche Witze und Belästigungen sind damit ebenso gemeint wie sexuelle Nötigung bis hin zur Vergewaltigung, sexueller Missbrauch und unterschiedliche Formen organisierter sexualisierter Gewalt.“<sup>9</sup>

## 2.3 Was ist ein sexueller Übergriff?

In der pädagogischen Arbeit wird auch zwischen den Akteurinnen/Akteuren grenzverletzenden Verhaltens unterschieden. Wenn Kinder im pädagogischen Alltag untereinander Grenzen überschreiten, ist diese Situation vom Missbrauchs begriff abzugrenzen.

---

<sup>6</sup> Landeskriminalamt Wien (2007): Gewaltbarometer. Unterrichtsmaterialien: Spiele und Übungen. Wien. Online Verfügbar unter:

[https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwj3jb2Stq37AhWQSPEDHeTBD5gQFnoECBcQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.edugroup.at%2Ffileadmin%2FDAM%2FBildung%2FMedienratgeber%2FGewalt-Schule-Medien%2FInfo-Gewaltbarometer.pdf&usq=AOvVaw0GGsFg4\\_HyWcywLRyXYMrS](https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwj3jb2Stq37AhWQSPEDHeTBD5gQFnoECBcQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.edugroup.at%2Ffileadmin%2FDAM%2FBildung%2FMedienratgeber%2FGewalt-Schule-Medien%2FInfo-Gewaltbarometer.pdf&usq=AOvVaw0GGsFg4_HyWcywLRyXYMrS)

Letzter Zugriff am 14.11.2022 um 13:06 Uhr

<sup>7</sup> Vgl. Bange Dirk, Deegener Günter (1996): Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Psychologie Verlags Union, Weinheim.

<sup>8</sup> Heynen Susann (2011): Sexueller Missbrauch. In: Ehlert, Funk, Stecklina (Hrsg): Wörterbuch Soziale Arbeit und Geschlecht. Weinheim und München. S. 373

<sup>9</sup> Maywald, Jörg (2018): Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten. Herder. Freiburg. S. 54



---

*„Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden, bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten Kindern, übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohungen oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.“<sup>10</sup>*

---

## 2.4 Sexueller Missbrauch

Die von uns gewählte Definition des sexuellen Missbrauchs geht über die strafrechtliche hinaus.

---

*„[...] jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen können [ist] als sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt definiert. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen.“<sup>11</sup>*

---

„Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sexuelle Handlungen sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind ausdrückt, dass es einverstanden ist, oder ein Täter oder eine Täterin dies so interpretiert.“<sup>12</sup>

## 2.5 Wann ist ein Verhalten für uns grenzverletzend oder übergriffig?

Übergriffiges Verhalten sowie unbeabsichtigte Grenzverletzungen von Mitarbeitenden sind in der „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen – Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“ definiert.

---

<sup>10</sup> Maywald, Jörg (2018): Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten. Herder. Freiburg. S. 54

<sup>11</sup> Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2022): Definition sexueller Kindesmissbrauch. Was ist sexueller Missbrauch? Online verfügbar unter: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>.  
Letzter Zugriff am 18.11.2022

<sup>12</sup> Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2022): Definition sexueller Kindesmissbrauch. Was ist sexueller Missbrauch? Online verfügbar unter: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>.  
Letzter Zugriff am 18.11.2022





## 2.6 Durch wen kann Gewalt ausgeübt werden?

Jede Form von Gewalt kann von jeder sich in der Kita bewegenden Person ausgeübt werden. Folgende Personen gehen regelmäßig ein und aus:

- Kinder
- Mitarbeitende
- Eltern
- Geschwister
- Andere Angehörige bzw. Abholberechtigte
- Vertreter der Gemeinde Prien
- Handwerker, Bauarbeiter, Techniker
- Externe Kräfte, z.B. Fachdienst
- Essenslieferant

Diese Liste wird bei der nächsten Überarbeitung des Schutzkonzeptes ergänzt bzw. ggf. korrigiert werden.

## 3 Risikoanalyse

Wir verstehen Kindertagesstätten als Schutzräume für die uns anvertrauten Kinder. Um einen möglichst guten Schutz gewährleisten zu können, müssen wir Situationen im Alltag sowie bauliche Bereiche der Kita definieren, die Übergriffe und Gewalt begünstigen können. Wenn wir diese Situationen und Orte kennen, können wir vorbeugende Maßnahmen ergreifen, um das Risiko für Kinder zu minimieren.

### 3.1 In welchen Situationen sind die Kinder in unserem Haus besonders gefährdet?

Im Alltag sind die Kinder durch die aufsichtführenden Mitarbeitenden besonders geschützt, jedoch könnten in besonderen Situationen auch Gefahren entstehen.

In der Bring- und Abholsituation bewegen sich Personen im Haus, die selbstständig und auch teilweise unbemerkt Kontakt zu den Kindern aufnehmen könnten.

Auch Handwerker und andere Personen könnten unbemerkt Kontakt zu Kindergarten- und Hortkindern aufnehmen.

Ein besonderes Potenzial bietet die Lieferperson des Speiselieferanten. Sie hat einen Schlüssel zum Außentor und zum Gebäude und fährt zu täglichen Anlieferung mit einem KFZ über den Hof des Hortes. Hier besteht besondere Unfallgefahr. Auch könnten Kinder ungesehen das Außengelände des Hauses verlassen, während das Tor zur Einfahrt geöffnet ist.

### 3.2 Gibt es im Haus besondere Gefahrenzonen?

Besondere Gefahren für Kinder bieten die Treppenhäuser, denn durch Sturz könnten sich die Kinder verletzen. Gleiches gilt auch für das Außengelände mit den Spielgeräten und Bäumen.

In uneinsehbaren Orten wie Lager-, Büro-, oder Versorgungsräume sowie in den Personaltoiletten könnten sich Kinder verstecken, unbemerkt verletzen oder untereinander



(sexuell) übergriffig verhalten. Auch konnten sie in diesen Räumen von fremden Personen missbraucht werden.

Auch die Kinderbäder sind Orte des Rückzugs und benötigen besondere Regeln zum Schutz.

## 4 Regeln zum Schutz der Kinder

Zum Schutz der Kinder hat das Team folgende Regeln verabredet.

### 4.1 Allgemeine Regeln

Hier werden die allgemeinen Regeln zum Schutz der Kinder benannt.

- Wir gehen wertschätzend miteinander um und sind „lieb“ zueinander.
- Wir passen aufeinander auf und helfen einander.
- Wenn wir fremde Personen im Haus sehen, die wir nicht kennen, fragen wir diese, wer sie sind und warum sie hier sind und sagen anschließend den „Erzieherinnen“ bescheid.
- Kindern ist das Betreten von Lager- und Versorgungsräumen sowie der Küche und den Erwachsenenbädern verboten.
- Zur Lieferzeit des Essens und in der Abhol- und Bringzeit ist das Spiel im Garten nur unter direkter Aufsicht (Blickkontakt) einer Betreuungsperson erlaubt.

### 4.2 Regeln zum Umgang der Mitarbeitenden in Bezug auf die Nähe und Distanz zu den Kindern

Als Fachpersonal gehen wir mit den uns anvertrauten Kindern professionell um. Deshalb haben wir folgende Regeln zum angemessenen Nähe- und Distanzverhalten im Umgang mit den Kindern definiert.

- Wir umarmen Kinder nur, wenn sie dies wünschen.
- Mitarbeitende küssen keine Kinder.
- Mitarbeitende gehen nicht mit Kindern in nicht einsehbare Räume, z.B. Lagerräume, Personaltoiletten oder die Küche.
- Mitarbeitende unterstützen im Kindergarten die Toilettengänge nur soweit die Kinder Unterstützung benötigen.
- Die Toiletten in den Hortetagen betreten Mitarbeitende nur dann, wenn sich keine Hortkinder darin befinden.
- Die Nutzung privater Telefone, Handys und anderer Geräte mit Kameras ist in der Kindertageseinrichtung untersagt. Sie bleiben in den Eigentumsfächern der Mitarbeitenden. Zur Kommunikation und für Aufnahmen werden die dienstlich gelieferten Geräte genutzt.
- Kinder werden ausschließlich mit den dienstlich gelieferten Geräten aufgenommen.

### 4.3 Regeln zur Nähe und Distanz unter Kindern

Die physische und psychosexuelle Entwicklung beginnt bereits im Mutterleib. Auch Kinder haben Bedürfnisse nach Nähe und danach sich selbst und andere kennenzulernen.

- Ein Kind spielt nur solange gemeinsam mit einem oder mehreren Anderen, solange alle beteiligten das Wünschen.



- Wünsche auf Alleinsein werden respektiert.

Zu den Nähe- und Distanzregeln gehört unter anderem auch das sogenannte Doktorspiel. Damit die Rechte eines jeden Kindes gewahrt werden können, haben wir uns auf folgende Regeln geeinigt:

- Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es (Doktor) spielen will.
- Nur Kinder gleichen Alters entdecken sich gegenseitig.
- Ein Kind streichelt und untersucht ein anderes Kind so viel, wie es für es selber und das andere Kind angenehm ist.
- Kein Kind tut einem anderen Kind weh.
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in den Po, in die Vagina, in den Penis, in die Nase, den Mund oder in das Ohr.
- Größere Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen.
- „Nein“ heißt „Nein“ und „Stopp“ bedeutet „Stopp“.
- Schlechte Geheimnisse darf man erzählen. (Das sind die Geheimnisse, die Bauchschmerzen bereiten)
- Hilfe holen ist kein Petzen!

#### 4.4 Allgemeine Regeln für Eltern und andere Angehörige

- Die Nutzung privater Telefone, Handys und anderer Geräte mit Kameras ist in der Kindertageseinrichtung untersagt. Sie bleiben in den Taschen der Eltern.
- Zum Telefonieren gehen Eltern bitte vor die Tür des Hauses für Kinder.
- Filmen und fotografieren ist Eltern im Haus ausdrücklich untersagt.

#### 4.5 Regeln zwischen Eltern und den eigenen Kindern in der Kita

- Eltern wahren die Grenzen der Kinder und gehen wertschätzend und respektvoll mit den eigenen Kindern um.
- Eltern dürfen die Kinderbäder nicht betreten. Sie betreten die Kinderbäder nur in Ausnahmefällen und unter der Voraussetzung, dass sie sich bei Mitarbeitenden die Erlaubnis dazu geholt haben und wenn sichergestellt ist, dass sich kein fremdes Kind darin aufhält. Alternativ können sie gemeinsam mit den Kindern die Gästetoiletten benutzen.

#### 4.6 Regeln für Eltern im Umgang mit fremden Kindern

Folgende Regeln gelten in unserer Kita für den Umgang der Eltern mit fremden Kindern:

- Eltern begleiten fremde Kinder nicht auf die Toilette.
- Sie bieten fremden Kindern keinerlei Speisen und Getränke und insbesondere keine Süßigkeiten an.
- Sollten Eltern einen pflegerischen, emotionalen oder sonstigen Unterstützungsbedarf entdecken, so teilen sie diesen den Mitarbeitenden umgehend mit.



## 4.7 Diese Regeln gelten zwischen Erwachsenen

- Im Tür-und-Angel-Gespräch erfolgt ein kurzer Austausch zu tagesaktuellen Themen, tiefergehende Fragestellungen werden im Elterngespräch besprochen.
- Mitarbeitende und Eltern reden in Anwesenheit der Kinder nicht über sie sondern mit ihnen.
- Alle Erwachsenen wahren den Datenschutz und reden nicht über andere Kinder.
- Grundsätzlich Reden Mitarbeitende und Eltern sich mit „Sie“ an, außer es gibt private Bekanntschaften in deren Kontext bereits ein „Du“ usus ist.

## 5 Intervention

Grundsätzlich ist jede/r Mitarbeitende dafür verantwortlich einer unangemessenen Situation oder unangemessenem Verhalten entgegenzuwirken und diese an die Leitung zu melden. Darüber hinaus sind auch alle anderen sich im Haus bewegenden Personen in der Pflicht, ihre Sorge um das Wohl der Kinder mitzuteilen. Uns ist bewusst, dass sich ein Verdacht auf Grenzverletzung oder sexualisierte Gewalt häufig nicht eindeutig und sofort klären lässt. Daher gehen wir wie folgt vor:

### 5.1 So verhalte ich mich als Mitarbeitender, wenn ich eine unangemessene Situation beobachte

Situationen, in denen Kinder gefährdet sind, sind sofort zu unterbinden. Nach Möglichkeit achten wir darauf, dass wir die Situation ohne Beschämung oder Bloßstellung beenden und kümmern uns im Nachgang um Aufklärung.

#### 5.1.1 Übergriffiges bzw. grenzverletzendes Verhalten durch Mitarbeitende

Wenn ein/e Mitarbeitende/r eine Situation beobachtet, in der ein/e Mitarbeitende/r grenzverletzend mit einem Kind umgeht, dann spricht er/sie diejenige/denjenigen direkt darauf an und lässt sich die Situation erklären. Anschließend kann die übergriffig handelnde Person entscheiden, ob sie selbstständig die Leitung informieren möchte oder ob die beobachtende Person gemeinsam mit der grenzverletzend handelnden Person die Leitung informiert. Sollte beides nicht möglich sein, dann informiert die beobachtende Person selbstständig die Leitung.

Anschließend geht die Kitaleitung nach der „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen“ vor, die den „Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“<sup>13</sup> regelt. In diesem Zusammenhang werden Reflexion, Verhaltensanweisungen, Weiterbildung und ggf. dienstrechtliche Maßnahmen sowie die Notwendigkeit einer Meldung an die Fachaufsicht gemäß §47 SGB VIII geprüft. Darüber hinaus werden regulär die Interventionsstellen der EKB einbezogen.<sup>14</sup>

---

<sup>13</sup> Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (2021): Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita. München. Online verfügbar unter: <https://dw.infosozial.de/infosozial/loadfile?fileid=408964>. Letzter Zugriff am 02.12.2022

<sup>14</sup> <https://aktiv-gegen-missbrauch-elkb.de/>



### 5.1.2 Vorgehen bei Gefährdung durch die Eltern innerhalb der Einrichtung

Nehmen wir gefährdende Situationen wahr, die sich zwischen Eltern und dem eigenen Kind ereignen, unterbinden wir diese nach Möglichkeit umgehend ohne die Eltern zu beschämen oder bloßzustellen. Im Anschluss laden wir die Eltern zu einem Elterngespräch ein. Wir besprechen die Situation im Nachgang mit einem/r Kollegen/in und/oder der Kitaleitung und prüfen, ob ein Verfahren gemäß §8a SGB VIII eingeleitet und eine „Insofern erfahrene Fachkraft“ (IseF) eingeschaltet wird.

## 5.2 Vorgehen bei sexueller Gewalt

Besteht ein Verdacht auf sexuelle Gewalt durch Fachpersonal, Dritte oder sexuelle Übergriffe durch andere Kinder der Kindertagesstätte, handelt es sich um ein meldepflichtiges Vorkommnis gem. §47 SGB VIII. Werden Beobachtungen durch eine/n Mitarbeitende/n oder eine andere Person gemacht, informiert diese/r umgehend die Kitaleitung bzw. bei Abwesenheit deren Vertretung. Diese verfährt nach der „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“ und schaltet die Regionalleitung bzw. Geschäftsbereichsleitung ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden, ob eine Meldung gemäß §47 SGB VIII an die Fachaufsicht erfolgen muss.

Des Weiteren entscheidet die Geschäftsbereichsleitung gemeinsam mit dem Personalmanagement, ob und wie eine Freistellung der/s Mitarbeitenden erfolgt und inwiefern die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden.

Informationen an nicht betroffene Eltern, Mitarbeitende und Nachbareinrichtungen erfolgen nur nach Rücksprache mit der Geschäftsbereichsleitung.

### 5.2.1 Sexuelle Gewalt an Kindern durch Mitarbeitende

Das Handeln bei einem Verdacht von sexueller Gewalt in der Kita stellt immer eine Herausforderung dar. Situationen sind nicht immer eindeutig und da sich der Verdacht auf eine/n Mitarbeitende/n richten kann, erschwert dies oft das Handeln. Wichtig ist es deshalb Ruhe zu bewahren, Fakten zu sammeln und besonnen zu handeln.

Werden sexuelle Grenzüberschreitungen, Übergriffe oder Gewalt direkt beobachtet, sind diese sofort zu unterbinden. Werden sexuelle Grenzüberschreitungen, Übergriffe oder Gewalt im Nachgang durch spontane Äußerungen des Kindes oder durch Erzählung der Eltern bekannt, ist in erster Linie dafür Sorge zu tragen, dass keine weiteren Übergriffe geschehen.

### 5.2.2 Übergriffiges Verhalten unter Kindern

Beobachten wir eine sexuell übergriffige Situation zwischen Kindern, suchen wir auch hier das Gespräch. In akuten Gefahrensituationen greifen wir sofort ein und entscheiden danach gemeinsam mit weiteren Mitarbeitenden wie wir weiter vorgehen. Die Eltern werden über die Situation und die pädagogischen Lösungen informiert bzw. bei Bedarf intensiver einbezogen. Im Falle sexueller Grenzverletzungen holen wir uns ggf. Unterstützung bei einer einschlägigen Beratungsstelle wie z.B. Wildwasser e.V., IMMA e.V., KIBS e.V. Ein Verfahren nach §8a wird ggf. geprüft.



### 5.3 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im privaten Umfeld des Kindes

Der §1631 BGB sichert Kindern gewaltfreie Erziehung und Pflege zu. Leider gelingt es den Erziehenden manchmal nicht, dieses Kinderrecht zu gewährleisten. Es gibt bei der Diakonie Jugendhilfe Oberbayern klar geregelte Zuständigkeiten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen in diesem Kontext. Hierzu zählt auch der Bereich der (sexuellen) Gewalt. Besteht ein Verdacht auf (sexuelle) Gewalt durch Personen außerhalb der Kita, erfolgt zunächst eine Ersteinschätzung im Vier-Augen-Prinzip sowie die Mitteilung an die Leitung. Anschließend wird im Rahmen des §8a SGB VIII eine Gefährdungseinschätzung mit der zuständigen IseF erstellt, in der über das weitere Vorgehen (z.B. Elterngespräch, Meldung etc.) entschieden wird. Wichtig ist hierbei, dass die üblichen Dokumentationsraster, z.B. Erst- und Gefährdungseinschätzung, geführt werden.<sup>15</sup>

### 5.4 Selbstmitteilungen von Kindern

Wenn Kinder sich uns anvertrauen, hören wir zu und zeigen Verständnis. Jede Selbstmitteilung in der ein Kind von (sexueller) Gewalt berichtet ist willkommen und wird sofort gehört, selbst wenn das Setting unpassend erscheint. Beim Zuhören stellen wir keine Suggestivfragen, um zu verhindern, dass die Erinnerung der Kinder überlagert wird. Im direkten Anschluss dokumentieren wir die Aussagen der Kinder so wörtlich wie möglich, um zu verhindern, dass unsere Erinnerung überlagert wird. Erst im Anschluss daran ziehen wir die Kitaleitung hinzu und besprechen das weitere Vorgehen. Bei Bedarf holen wir uns Unterstützung bei einer einschlägigen Beratungsstelle wie z.B. Wildwasser e.V., IMMA e.V., KIBS e.V.

Je nach Setting gehen wir dann individualisiert und unter Beratung vor.

## 6 Aufarbeitung und Umgang mit Verdachtsmomenten

Die Auseinandersetzung mit der Geschichte der Einrichtung hilft bei der Beurteilung der gesamten Kinderschutzsituation.

### 6.1 Vorerfahrungen mit Gewalt

Da das Haus für Kinder erst im September 2023 in Betrieb genommen wird, gibt es aktuell keine uns bekannten Verdachtsmomente aus der Vergangenheit.

### 6.2 Aufarbeitung bei Gewalterfahrungen

Die Aufarbeitung bereits erfolgter Übergriffe muss transparent und trotzdem sensibel erfolgen. Regelmäßig werden die Qualitätsbegleitungen sowie die Beratenden der „Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in der ELKB“<sup>16</sup> in die Aufarbeitung einbezogen. Außerdem werden die Anweisungen der „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kinder-

---

<sup>15</sup> Die jederzeit aktualisierten Formulare finden die Mitarbeitenden der Diakonie Rosenheim unter: <https://intranet.dwro.de/vorlagen/>

<sup>16</sup> Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (2022): Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt. München. Online verfügbar unter: [https://aktiv-gegen-missbrauch-elkb.de/?smd\\_process\\_download=1&download\\_id=2594](https://aktiv-gegen-missbrauch-elkb.de/?smd_process_download=1&download_id=2594). Letzter Zugriff am 22.11.2022 oder erreichbar unter der Telefonnummer: 089/5595676



tageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“ beachtet.

### 6.3 Rehabilitation bei falschen Verdächtigungen

Unsere „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“ behandelt dieses Thema ausführlich und gibt konkrete Handlungsanweisungen, die das Ziel haben, transparent und trotzdem datenschutzgerecht mit falschen Verdächtigungen umzugehen. Die Rehabilitierungsrichtlinie berücksichtigt dabei alle Ebenen, das heißt die der Diakonie Jugendhilfe Oberbayern, der Kinder, der Familien und der Mitarbeitenden. Sollte sich ein Verdacht nicht bestätigen lassen, dann sind alle Beteiligten dazu verpflichtet, dies auch zu kommunizieren. Ziel ist es dann Vertrauen wieder zu entwickeln. Die Vorgaben des Kinderschutzes bleiben dabei unberührt.

## 7 Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung

Prävention hat grundsätzlich das Ziel, Grenzüberschreitungen und (sexualisierte) Gewalt zu verhindern. Das heißt, dass das Auftreten neuer Fälle weitgehend reduziert werden soll und zwar mit Hilfe von Maßnahmen, die auf Opferschutz, Täterprävention und Elternarbeit ausgerichtet sind.<sup>17</sup> Für die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen bedeutet dies, dass alle Mitarbeitenden regelmäßig Fortbildungen zu diesem Thema besuchen, was einen einheitlichen Wissensstand generiert und Handlungssicherheit schafft. Des Weiteren wird von allen Mitarbeitenden in regelmäßigen Abständen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis eingefordert. In Team- und Supervisionssitzungen haben die Mitarbeitenden immer wieder die Möglichkeit, ihr Verhalten zu reflektieren, mögliche Fallbeispiele einzubringen und kollegiale Beratung zu führen.

### 7.1 Stärkung der Kinder in der Wahrnehmung ihrer Kinderrechte

Kinder brauchen besonderen Schutz und Fürsorge, um sich gesund zu entwickeln und voll zu entfalten. Um ihnen diesen Schutz zu geben, sind in der UN Kinderrechtskonvention die Kinderrechte regelt. Diese bilden die Grundlage unserer pädagogischen Arbeit. Damit Kinder ihre Rechte wahrnehmen und vertreten können, müssen sie diese erst einmal kennenlernen. Hierzu zählen unter anderem diese wesentlichen Aussagen:

- Dein Körper gehört dir!
- Vertraue deinem Gefühl!
- Du hast das Recht NEIN zu sagen!
- „Schlechte“ Geheimnisse darfst du weitererzählen!
- Du hast Recht auf Hilfe!

Diese Grundaussagen bringen wir allen Kindern im pädagogischen Alltag und in gezielten pädagogischen Angeboten näher.

Hier machen wir Spiele zu Gefühlen und Emotionen, üben mit den Kindern, sich abzugrenzen und „Stopp“ zu sagen sowie das „Stopp“ anderer Kinder auch zu akzeptieren.

Wenn regelmäßig kommen wir mit den Kindern zu ihren Sorgen und Konflikten ins Gespräch und nehmen uns gerne viel Zeit dafür.

---

<sup>17</sup> Vgl. Amann G und Wipplinger R. (Hrsg) (2005): Sexueller Missbrauch: Ein Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch. DGVT. Tübingen, S. 735





## 7.2 Partizipation

Ein wichtiger Bestandteil der Vorbeugung vor (sexualisierter) Gewalt oder Grenzverletzungen ist die Partizipation von Kindern. Durch eine entwicklungsangemessene Beteiligung der Kinder in Entscheidungsprozessen erlernen die Kinder ihre Gefühle und Bedürfnisse zu artikulieren. Dies erzeugt eine offene und vertrauensvolle Atmosphäre, die es den Kindern erlaubt Situationen anzusprechen, in denen sie sich unwohl fühlen.

Grenzüberschreitungen werden so bewusster wahrgenommen und die Verbalisierung wird erleichtert. Bei uns in der Einrichtung wird dies beispielsweise bei der Gestaltung des Morgenkreises, des Freispiels und der Raumgestaltung gelebt. Ebenso arbeiten wir mit verschiedenen visuellen Methoden. Hierfür nutzen wir Bilderkarten. Im Freispiel können die Kinder den Spielbereich selbst wählen. Auch die Wahl der Spielpartner ist frei.

Im Prozess der Eingewöhnung integriert sich jedes Kind individuell in das Alltagsleben der Gruppe. Dabei unterstützen wir es, respektieren aber auch seine Autonomie. Die Eingewöhnung wird bedürfnisorientiert und achtsam gestaltet. Innerhalb der Gruppe haben die Kinder die Möglichkeiten die Gruppenkultur, ihren Alltag und die Regeln mitzugestalten.

In den Hortgruppen können die Kinder sich nachmittags in sog. „Neigungsgruppen“ ihren eigenen Interessen nachgehen in denen feste Angebote längerfristig angeboten werden.

Insbesondere in unserem Kinderrestaurant können sich die Kinder ihr Essen selbst aussuchen und nicht nur entscheiden, was sondern auch wieviel sie essen möchten. Weitere Partizipationsmechanismen im Alltag werden nach der Überarbeitung ergänzt.

## 7.3 Konzept zur sexuellen Bildung

Wer Kinder schützen möchte, muss die Grenzen pädagogischen Handelns (er)kennen und deren Einhaltung einfordern. Hierzu ist ein gemeinsames Bewusstsein dafür, wie sich kindliche Sexualität entwickelt, was genau erlaubt ist und was nicht erforderlich. Dies muss im Team erarbeitet werden.

Unsere Einrichtung erarbeitet aktuell ausführlich ein Konzept zur sexuellen Bildung. Sobald dieses Konzept ausgearbeitet ist, werden wir es veröffentlichen und stellen die Inhalte gerne vor.

## 7.4 Beschwerdemanagement

Wir gehen achtsam mit Beschwerden, sei es von Kindern, Eltern oder Mitarbeitenden um, nehmen sie ernst und handeln besonnen und zeitnah. Unsere beschwerdefreundliche Kultur ist geprägt von wertschätzendem Umgang aller Beteiligten und einem professionellen Selbstverständnis, das Fehler als Bestandteil der alltäglichen Berufspraxis begreift. Kritische Impulse werden in unserem Haus zugelassen und sind erwünscht.

Wir gehen sorgsam mit den uns anvertrauten Kindern um und sind für deren Bedürfnisse sensibel. Jegliche Äußerungen von Kindern werden ernst genommen.

### 7.4.1 Beschwerdeverfahren für die Kinder

Im Rahmen von Erzählkreisen oder bei ihren selbstgewählten Bezugspersonen haben Kinder die Möglichkeit, sich anzuvertrauen. Ebenso können alle Kinder im Haus ihre Anliegen, Wünsche und Beschwerden in unterschiedlichen Formen mitteilen. Wie oben beschrieben gibt es die Möglichkeit diese verbal zu äußern. Ebenfalls ist dies aber auch nonverbal möglich.

Im gesamten pädagogischen Alltag beachten wir die Körpersprache der Kinder. Wenn sie sprechen, lassen wir sie aussprechen.

In unseren Kinderkonferenzen können Kinder gemeinsam ihre Beschwerden formulieren. In den wöchentlichen Leitungssprechstunden können die Kinder der Leitung oder





Stellvertretenden Kitaleitung erzählen, was ihnen gefällt und was sie nicht mögen oder sich anders wünschen.

Außerdem gibt es einen „Kummer-Briefkasten“ im Haus, der regelmäßig geleert wird. Die Anregungen daraus werden direkt vom Leitungsteam bearbeitet.

#### 7.4.2 Beschwerdeverfahren für die Eltern

Beschwerden von Eltern können in Form des jährlichen Fragebogens zur Elternzufriedenheit eingereicht werden. Ebenfalls steht den Eltern immer offen sich direkt bei der Kitaleitung zu beschweren. Dies kann per E-Mail oder persönlich passieren. Darüber hinaus gibt es im Eingangsbereich auch für die Eltern einen Briefkasten. Hier können sie ihre Beschwerden anonym oder mit Namen versehen einwerfen. Zusätzlich können Familien sich an die unter dem Punkt „Kontaktstellen“ genannten Kontakte wenden.

Wenn Eltern oder Mitarbeitende einen Verdacht des grenzverletzenden Verhaltens gegenüber Kindern äußern, ist es ebenfalls wichtig, diesen ernst zu nehmen. Sämtliche Informationen aus solchen Gesprächen sind sofort, wenn möglich wörtlich, zu dokumentieren. Erst nach der Dokumentation werden diese Informationen umgehend an die Kitaleitung weitergegeben. Diese schaltet ihre Regional- bzw. Geschäftsbereichsleitung ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und überprüft, ob es sich um ein meldepflichtiges Ereignis gemäß §47 SGB VIII handelt, das an die Fachaufsicht weitergegeben werden muss. Auch wird geprüft, ob eine einschlägige Beratungsstelle in das Verfahren eingebunden wird.

#### 7.4.3 Beschwerdeverfahren für die Mitarbeitenden

In den wöchentlich stattfindenden Teamsitzungen, den monatlich stattfindenden Supervisionen und im alltäglichen Gespräch, sowie den zweimal jährlich stattfindenden Personalentwicklungsgesprächen bietet sich die Möglichkeit zur Beschwerde, sowie der (eigenen) Reflexion und bewussten Auseinandersetzung mit dem Thema. Darüber hinaus pflegen wir „eine Kultur der Offenheit und des unvoreingenommenen Dialogs“<sup>18</sup>. Mitarbeitende können sich bei ihrer Leitung bzw. bei anderen Mitarbeitenden direkt beschweren. Gegebenenfalls können sich Mitarbeitende auch an die [Mitarbeitendenvertretung](#) wenden.<sup>19</sup> Sollte eine Beschwerde einmal nicht entsprechend wahrgenommen werden, dann haben Mitarbeitende der Diakonie Jugendhilfe Oberbayern die Möglichkeit einer Beschwerde<sup>20</sup> über das [Intranet](#), die persönlich von Mitgliedern der Geschäftsleitung des Diakonischen Werkes Rosenheim bearbeitet wird.<sup>21</sup>

### 7.5 Kontaktstellen/Notfallnummern

Bitte wenden Sie sich in Notfällen, bei Fragen oder Beschwerden gerne an folgende Kontaktstellen:

---

<sup>18</sup> Diakonisches Werk Rosenheim (2012): Führungsgrundsätze. Mitraching. Online Verfügbar unter: <https://dwro.de/ueber-uns/fuehrungsgrundsaeetze/>. Letzter Zugriff am 22.11.2022

<sup>19</sup> Zu erreichen ist die Mitarbeitendenvertretung unter: [kontakt@mav.dwro.de](mailto:kontakt@mav.dwro.de).

<sup>20</sup> Diakonisches Werk Rosenheim (2021): Qualitätsstandards. Beschwerdemanagement. Mitraching. Online Verfügbar unter: <https://dwro.de/ueber-uns/qualitaetsstandards/>. Letzter Zugriff am 22.11.2022

<sup>21</sup> Interne Beschwerdemöglichkeit für Mitarbeitende: Link: <https://intranet.dwro.de/dialog/beschwerdemanagement/> Verfügbar nur eingeloggt im Intranet des Diakonischen Werkes Rosenheim.

**Feuerwehr/Rettungsdienst**

Telefon: 112

**Polizei**

Telefon: 110

**Elterntelefon (Telefonberatung für Eltern – Nummer gegen Kummer)**

Telefon: +49 (0) 800 / 111 0 550

**Kindertelefon (Telefonberatung für Kinder und Jugendliche – Nummer gegen Kummer)**

Telefon: 116 111

**Diakonie Jugendhilfe Obarbayern****Haus für Kinder Franziska Hager**

Franziska-Hager Straße 1a

83209 Prien

Telefon:

E-Mail: [39011@jh-obb.de](mailto:39011@jh-obb.de)

**Träger:****Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (für Beschwerden über die Einrichtung)****Ulrike Blank – stellv. Geschäftsbereichsleitung**

Elsässer Straße 30

81667 München

Telefon: +49 89 2154623 7698

E-Mail: [Ulrike.Blank@jh-obb.de](mailto:Ulrike.Blank@jh-obb.de)

**Fachaufsicht (für Beschwerden über die Einrichtung)**

Kreisjugendamt Rosenheim im Landratsamt Rosenheim

Kinderbetreuung

Wittelsbacherstraße 53

83022 Rosenheim

E-Mail: [kitaaufsicht@lra-rosenheim.de](mailto:kitaaufsicht@lra-rosenheim.de)

**Meldestelle Kinderschutz (Jugendamt/BSA)**

Kreisjugendamt Rosenheim im Landratsamt Rosenheim

Kinderschutz

Wittelsbacherstraße 53

83022 Rosenheim

Telefon: +49 8031 392-2365

E-Mail: [kreisjugendamt@lra-rosenheim.de](mailto:kreisjugendamt@lra-rosenheim.de)

Fax: +49 8031 392-9091

**Erziehungsberatungsstelle****Caritas Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle Rosenheim**



Bernauer Str. 13b  
83209 Prien  
Telefon: +49 (0) 8031 203740  
E-Mail: [info@kinderschutzbund-rosenheim.de](mailto:info@kinderschutzbund-rosenheim.de)

**Örtliche Beratungsstelle für Opfer sexualisierter Gewalt  
Gleichstellungsstelle der Stadt Rosenheim**

(Niedrigschwelliges Beratungs- und Begleitungsangebot bei sexueller und häuslicher Gewalt)  
Königstraße 24  
Straße, Hausnummer  
83022 Rosenheim  
Telefon: 08031-3651046

**Institut für Rechtsmedizin (Beratung für Opfer von (sexualisierter) Gewalt und  
Beweisaufnahme**

Nussbaumstraße 26  
80336 München  
Telefon: +49 (0) 89 2180 73011  
E-Mail: [kinderschutzambulanz@med.uni-muenchen.de](mailto:kinderschutzambulanz@med.uni-muenchen.de)

**Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in der ELKB**

Katharina-von-Bora-Str. 7-13  
80333 München  
Telefon:  
E-Mail: [fachstellesg@elkb.de](mailto:fachstellesg@elkb.de)

## 8 Personalentwicklung

Eine fehlerfreundliche Führungskultur beinhaltet auch eine umfangreiche Personalentwicklung. Diese beginnt bereits bei der Einstellung von Mitarbeitenden. Das Procedere ist ausführlich in der „Arbeitshilfe zum [...] Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“<sup>22</sup> beschrieben.

### 8.1 Regelmäßige Fortbildungen

Die Mitarbeitenden der Diakonie Jugendhilfe Oberbayern werden regelmäßig durch Fort- und Weiterbildungen zum Thema Kinderschutz geschult. So werden auch in wiederkehrenden Abständen spezielle Fortbildungen zum §8a SGB VIII und zum grenzwahrenden Umgang mit Kindern angeboten. Es gibt einen Pool an Mitarbeitenden, die zur „Insofern erfahrenen Fachkraft“ (IseF) ausgebildet sind und ein fortlaufendes Monitoring, das heißt Fortbildungen

---

<sup>22</sup> Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (2021): Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita. München. Online verfügbar unter: <https://dw.infosozial.de/infosozial/loadfile?fileid=408964>. Letzter Zugriff am 02.12.2022



und Intervention zu aktuellen Fällen und Rechtslagen, durchlaufen. Jede Einrichtung hat eine fest zugeordnete IseF, die von der/dem fallzuständigen Mitarbeitenden bei gewichtigen Anhaltspunkten hinzugezogen wird.

Die Kontaktdaten der IseF für die Einrichtung sind im Intranet<sup>23</sup> zu finden.

## 8.2 Personalauswahl – Kinderschutz von Anfang an

In allen Vorstellungsgesprächen werden die Bewerbenden darüber informiert, dass wir uns als Träger aktiv mit dem Thema „Schutz vor Gewalt in unseren Kitas“ auseinandersetzen. Weiterhin werden die Bewerbenden gefragt, wo Kinder im Kitaalltag ihrer Meinung nach gefährdet sein könnten und welche Ideen sie haben, um Kinder vor sexuellen Übergriffen zu schützen. Die Kitaleitung schildert außerdem beispielhaft die Verhaltensregeln aus dieser Einrichtung, z.B. dass Mitarbeitende nicht allein mit Kindern in nicht einsehbare Räume gehen. So erscheinen wir für potenzielle Täter bereits an diesem Punkt des Einstellungsverfahrens als Arbeitgeber unattraktiv.

Vor Vertragsabschluss wird gemäß §§30, 30a BZRG ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis angefordert. Dies gilt ebenso bei allen externen Anbietern oder Eltern, die im Haus aushelfen. Ohne Vorlage dieses Dokuments ist eine Tätigkeit bei uns im Haus nicht möglich.

## 8.3 Einarbeitung

Zu Beginn der Tätigkeit bekommen die neuen Mitarbeitenden das Schutzkonzept und die Selbstverpflichtung sowie die Verhaltensampel ausgehändigt. Zusätzlich erhalten Mitarbeitende die Vereinbarung zum Kinderschutz mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die Leitung bespricht diese mit ihnen und stellt ggf. Rückfragen, um sicherzustellen, dass die Unterlagen auch verstanden wurden. Neue Mitarbeitende bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie diese Konzepte gelesen haben und umsetzen.

Im Rahmen der Einarbeitung wird eine individuelle Phase des Kennenlernens vereinbart. Nach erfolgreichem Vertrauensaufbau begleiten neue Mitarbeitende die Kinder bei intimen oder Eins-zu-eins-Situationen, wie z.B. zum Wickeln, beim Aufsuchen der Toilette oder der Mittagsruhezeit.

Praktikantinnen und Praktikanten sowie Vertretungsdienste übernehmen diese Art von Tätigkeiten grundsätzlich nur in Absprache und in Begleitung einer anleitenden Kraft. Außerdem bedarf dies grundsätzlich der Zustimmung der betreffenden Kinder.

## 8.4 Personelle Engpässe

Diese Kindertageseinrichtung ist in der Pflicht den Bildungs- und Betreuungsauftrag in vollem Umfang zu erfüllen. Jedoch ist in akuten Personalmangelsituationen die Qualität der Bildungs- und Betreuungsleistung nicht mehr in vollem Umfang leistbar. Sollte es zu Engpässen kommen, dann wird die Einrichtung nichts unversucht lassen, um den Betrieb aufrechtzuerhalten. Jedoch werden wir, um das Wohl der Kinder zu gewährleisten, in Situationen des extremen Personalmangels deshalb die Betreuung zeitlich einschränken oder ggf. vollständig aussetzen. Als Einrichtung sind wir dem Kindeswohl verpflichtet. Wenn jedoch beispielsweise die Aufsicht, das gesundheitliche, emotionale oder sonstige Wohl nicht mehr gesichert sind, werden wir Familien darum bitten ihre Kinder eventuell früher

---

<sup>23</sup> <https://intranet.dwro.de/zustaendigkeiten-ansprechpartner/>



abzuholen, nicht zu bringen oder deren Betreuung ablehnen. Bei akuter Personalnot entscheidet die Kitaleitung eigenverantwortlich über die Gruppenzusammensetzung, Öffnung und Schließung von Gruppen und den Personaleinsatz. Sie informiert bei Einschränkungen umgehend ihre zuständige Regionalleitung/Geschäftsbereichsleitung und bespricht die folgenden Tage gemeinsam.



## 8.5 Selbstverpflichtung

*Vertrauen und Nähe gehören zur zwischenmenschlichen und insbesondere zur pädagogischen Beziehung. Damit diese Basis der Beziehung und der Pädagogik nicht für Grenzüberschreitungen, psychische, körperliche oder sexualisierte Gewalt und deren Vorbereitung genutzt werden kann, einigen wir uns auf eine gemeinsame verbindliche Haltung.*

- 1. Ich bin dafür verantwortlich, das Verhältnis von Nähe und Distanz zu den mir anvertrauten Kindern im Sinne dieser Selbstverpflichtung angemessen zu gestalten.*
- 2. Ich verpflichte mich, Kinder vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt, vor Vernachlässigung und vor Machtmissbrauch zu schützen.*
- 3. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst.*
- 4. Ich respektiere Bedürfnisse, den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Kinder und trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.*
- 5. Gemeinsam mit anderen unterstütze ich Kinder in ihrer Entwicklung und biete ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehören der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.*
- 6. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes, ausgrenzendes oder gewaltsames Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.*
- 7. Wir werden uns gegenseitig und im Team auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.*
- 8. Ich ermutige Kinder dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und ihnen zu erzählen, was sie Belastendes oder Bedrohliches erleben, vor allem auch von Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.*
- 9. Ich nehme Hinweise und Beschwerden von Kindern, Mitarbeitenden, Eltern, Praktikanten/Praktikantinnen und anderen Personen ernst.*
- 10. Fehler können passieren, Ausnahmen sind manchmal wichtig, aber: Auf den Umgang kommt es an! Im Fall von Grenzüberschreitungen anderer erinnern wir den- oder diejenige, sich entsprechend zu verhalten.*
- 11. Mit diesem Verhaltenskodex verpflichte ich mich, Ausnahmen und Grenzüberschreitungen transparent und besprechbar zu machen sowie die Kitaleitung bzw. ggf. die Regionalleitung zu informieren.*
- 12. Ich reflektiere auch eigene Belastungen und Grenzüberschreitungen und nehme ggf. Unterstützung und Hilfe von Kollegen/Kolleginnen oder anderen Fachkräften in Anspruch.*
- 13. Für den Fall, dass wir aus irgendeinem Grund unsicher sind, die Information an die Kita- oder Regionalleitung zu geben, verpflichten wir uns, eine unabhängige Person seitens der Psychotherapeutischen Fachambulanz (PFO) zur Beratung hinzuzuziehen. Zur Verfügung stehen hierfür Boris Bilak 0151/51402432 und Werner Stehlik 0171/3336454. Die Beratung kann anonym erfolgen, allerdings*



*müsste eine Rückrufnummer für den Fall hinterlassen werden, dass die Berater nicht direkt erreichbar sind.*

*Fehlerfreundlichkeit und Transparenz fördern keine Denunziation – im Gegenteil! Sie sind die zentralen Voraussetzungen, um Kinder wirksam zu schützen, die Organisation, den Träger und die Einrichtung weiterzuentwickeln, aber auch um Täterstrategien unwirksam zu machen und zugleich Gerüchten und Falschverdächtigungen vorzubeugen.*

Die Selbstverpflichtung ist ein Bestandteil der „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“<sup>24</sup>. Sie ist auch für Bestandsmitarbeitende verpflichtend und muss unterschrieben werden.

---

<sup>24</sup> Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (2021): Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita. München. Online verfügbar unter: <https://dw.infosozial.de/infosozial/loadfile?fileid=408964>. Letzter Zugriff am 02.12.2022

<sup>24</sup> <https://intranet.dwro.de/zustaendigkeiten-ansprechpartner/>





## 8.6 Verhaltensampel zur Vermeidung von Grenzüberschreitungen

**Diakonie**   
Jugendhilfe  
Oberbayern

# Verhaltensampel

Verhaltensregeln für die Mitarbeitenden des Geschäftsbereichs Kindertagesbetreuung der Jugendhilfe Oberbayern gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern.

**Es ist mir verboten,**

*„Dieses Verhalten schadet Kindern und Jugendlichen und ist deshalb verboten. Mitarbeitende können dafür bestraft werden.“*

- Dich zu schlagen
- Dich anzuschreien oder zu beleidigen
- Dich zu bedrohen
- Dich bei Gefahr alleine zu lassen
- Dich festzuhalten
- Dich einem Fremden oder ein nicht berechtigten Person mitzugeben
- Dich zum Essen oder zum Toilettengang zu zwingen
- über Dich mit anderen außerhalb der KiTa zu reden ohne die Erlaubnis von Dir und deinen Eltern zu haben
- Dir Medikamente zu geben ohne dass ich die Erlaubnis von deinem Arzt und deinen Eltern bekommen habe
- Dir deine Freiheit zu nehmen
- Dich (sexuell) zu belästigen, ich dich an deinem Körper anfasse, wo du es nicht willst und was dir unangenehm ist.

**Du kannst dich beschweren, wenn du das Gefühl hast,**

*„Dieses Verhalten ist nicht o.k. und für die Entwicklung von Kindern schädlich.“*

- Wenn ich dich nicht ernst nehme, dir nichts zutraue oder dich bevormunde
- Ich lasse dich nicht mitsprechen oder mitentscheiden.
- Ich benachteilige dich und behandle dich unfair
- Ich nutze dein Vertrauen aus
- Ich nutze es aus, dass ich Erwachsene bin
- Ich komme dir zu nahe und das ist dir unangenehm
- Ich bin ein schlechtes Vorbild
- wenn ich Dich aus der Gruppe ausschließe
- dass ich Druck auf dich ausübe oder dich unter Druck setze
- wenn du mich um Unterstützung oder Hilfe bittest, ich dich aber nicht beachte
- Ich ignoriere dich.

**Es ist meine Aufgabe,**

*„Dieses Verhalten ist sinnvoll, gefällt Kindern aber oftmals nicht.“*

- Dir ein Vorbild zu sein
- Dir **KIND SEIN** zu ermöglichen
- für Dich Zeit zu haben
- dafür zu sorgen, dass Du am Tagesablauf teilnehmen kannst
- mit anderen Erwachsenen über Dich zu sprechen und dies schriftlich festzuhalten, wenn ich das OK deiner Eltern habe
- Dir die Regeln bei uns zu erklären und dafür zu sorgen, dass sie eingehalten werden
- allen Kindern eine Privatsphäre und einen Schutzraum zu ermöglichen
- auf Deine Gesundheit und Sauberkeit zu achten
- Dir vorzuleben, was in unserer Kultur als richtig und gut angesehen wird, und Dir dennoch Toleranz vorzuleben.

**Kind sein**  
entdecken erfahren  
erleben

[www.jugendhilfe-oberbayern.de](http://www.jugendhilfe-oberbayern.de)





## 9 Qualitätssicherung im Kinderschutz

Folgende Sicherungsmaßnahmen sollen die Einhaltung der in diesem Konzept verabredeten Maßnahmen gewährleisten bzw. bei Verfehlungen auf die Einhaltung hinwirken.

### 9.1 So stellen wir sicher, dass die Grenzen zwischen den Kindern geachtet und eingehalten werden

Ein Kinderschutzkonzept greift nur dann, wenn auch dessen Einhaltung sichergestellt wird, darum gehen wir mit den beispielhaft genannten Situationen folgendermaßen um:

Gemeinsam mit Kindern erarbeiten wir die Regeln für die Gruppe und ergänzen diese anlassbezogen auch gemeinsam mit den Kindern. Durch die gemeinsame Bearbeitung erleben die Kinder die Regeln als „ihre“ Regeln und setzen sich auch aktiv für deren Umsetzung ein.

Im Gefühlsmemory und der Gefühlsscharade setzen sich die Kinder aktiv mit Emotionen auseinander dabei werden sie für eigene Gefühle und Bedürfnisse sowie für die der anderen Kinder sensibilisiert.

In Gezielten gruppenspezifischen Übungen und spielen lernen die Kinder einander zu vertrauen und sich zu unterstützen. Dadurch wirken wir Ausgrenzung entgegen.

Beim Stopp-Spiel üben die Kinder, ihre Grenzen verbal und im Notfall ggf. auch körperlich durchzusetzen. Dabei lernen sie, sich selbstbewusst zu verhalten und Situationen individuell zu beurteilen.

### 9.2 Gewährleistung der Einhaltung der Verhaltensregeln zwischen den externen Erwachsenen, Eltern und Kindern

Sicherlich ist nicht allen Familien dieses Schutzkonzept in all seinen Einzelheiten bekannt. Deshalb unterstützen wir Eltern und Externe gerne bei der Einhaltung der Regeln. Wir sprechen Personen unmittelbar auf eine Regelverletzung oder ein unangemessenes Verhalten an. Auch bieten wir Elterngespräche oder Elternabende bzw. Elterncafés an, an denen wir kinderschutzbezogene Themen, wie zum Beispiel unseren sexuellen Bildungsansatz ausführlich besprechen.

### 9.3 Überarbeitung

Dieses Konzept wird regelmäßig überarbeitet, auf seine Wirksamkeit geprüft und sowohl auf fachlicher als auch auf der umsetzungsbezogenen Ebene angepasst. Das bedeutet, dass die Diakonie Jugendhilfe Oberbayern die Erarbeitungsvorlage regelmäßig überarbeitet. Auch das Team prüft regelmäßig, ob verabredete Maßnahmen funktionieren und steuert gegebenenfalls nach.



## 10 Fazit

Wir legen mit diesem Schutzkonzept die Grundlage, um unsere Einrichtung zu einem sicheren Ort für Kinder zu machen. Leider kann niemand einen hundertprozentigen Schutz gewährleisten. Jedoch möchten wir mit allen Maßnahmen, die in diesem Konzept beschrieben sind sowie der regelmäßigen Auseinandersetzung und Weiterentwicklung den umfassenden Schutz der Kinder soweit wie möglich sicherstellen.



## Literaturverzeichnis

- Amann, G. und Wipplinger R. (Hrsg) (2005): Sexueller Missbrauch: Ein Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch. DGVT. Tübingen.
- Bange, D. und G. Deegener (1996): Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Psychologie Verlags Union, Weinheim.
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen; Staatsinstitut für Frühpädagogik München (2016): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. München. 7. Auflage.
- Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2021): Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen. Online verfügbar unter: [https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas\\_inet/kinderbetreuung/stmas\\_leitfaden-schutzauftrag-kitas\\_a4\\_bf\\_kws.pdf](https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderbetreuung/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf). Letzter Zugriff am 17.11.2022
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2012): Das Bundeskinderschutzgesetz in Kürze. Berlin.
- Diakonie Deutschland (2014): Grenzen achten – sicheren Ort geben. Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt. Berlin.
- Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (2021): Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita. München. Online verfügbar unter: <https://dw.infosozial.de/infosozial/loadfile?fileid=408964>. Letzter Zugriff am 02.12.2022
- Erzbischöfliches Ordinariat Berlin (2015): Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Berlin.
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (2021): Rahmenschutzkonzept für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und für das Diakonische Werk Bayern zur Prävention von und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt. München.
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (2022): Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt. München. Online verfügbar unter: [https://aktiv-gegen-missbrauch-elkb.de/?smd\\_process\\_download=1&download\\_id=2594](https://aktiv-gegen-missbrauch-elkb.de/?smd_process_download=1&download_id=2594). Letzter Zugriff am 22.11.2022
- Evangelischer Kitaverband (2022): Kita als sicherer Ort. Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas. Nürnberg. Online verfügbar unter: [https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user\\_upload/materialien\\_a\\_bis\\_z/kinerschutz/HANDOUT\\_Bereichsbezogenes\\_Schutzkonzept\\_-\\_Stand\\_11.04.2022.pdf](https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinerschutz/HANDOUT_Bereichsbezogenes_Schutzkonzept_-_Stand_11.04.2022.pdf). Letzter Zugriff am 22.11.2022
- Heynen S. (2011): Sexueller Missbrauch. In: Ehlert, Funk, Stecklina (Hrsg): Wörterbuch Soziale Arbeit und Geschlecht. Weinheim und München.
- IMMA (2022): Leitlinien 3. Schutzkonzept von IMMA e.V. München. Online verfügbar unter: <https://imma.de/%C3%BCber-uns/leitlinien/schutzkonzept-von-imma-ev/> Letzter Zugriff am 14.11.2022
- Landeskriminalamt Wien (2007): Gewaltbarometer. Unterrichtsmaterialien: Spiele und Übungen. Wien. Online Verfügbar unter: [https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwj3jb2Stq37AhWQSPEDHeTBD5gQFnoECBcQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.edugroup.at%2Ffileadmin%2FDAM%2FBildung%2FMedienratgeber%2FGewalt-Schule-Medien%2FInfo-Gewaltbarometer.pdf&usq=AOvVaw0GGsFg4\\_HyWcywLRyXYMrS](https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwj3jb2Stq37AhWQSPEDHeTBD5gQFnoECBcQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.edugroup.at%2Ffileadmin%2FDAM%2FBildung%2FMedienratgeber%2FGewalt-Schule-Medien%2FInfo-Gewaltbarometer.pdf&usq=AOvVaw0GGsFg4_HyWcywLRyXYMrS) Letzter Zugriff am 14.11.2022 um 13:06 Uhr
- Landeshauptstadt München (2017): Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen, München.
- Maywald, J. (2018): Sexualpädagogik in der Kita. Herder. Freiburg. 3. Auflage.
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2013): Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Berlin.



Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2022): Definition sexueller Kindesmissbrauch. Was ist sexueller Missbrauch? Online verfügbar unter <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>. Letzter Zugriff am 18.11.2022